Schweiz

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 61 (1964)

Heft 8

PDF erstellt am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

werden, sollten verpflichtet sein, dies den zuständigen Behörden zu melden und gegebenenfalls eine Bevormundung zu veranlassen.

- 4. Die Adoptionsvermittlungsstellen sollten einer amtlichen Stelle angegliedert sein oder zumindest unter amtlicher Aufsicht stehen.
- 5. Endlich möchte die Gruppe, daß eine schweizerische Zentralorganisation geschaffen werde, an welche sich Vormünder oder Privatpersonen wenden könnten.

 Sam Humbert

Humor

Und diese Zerschlagung von Unwichtigkeiten ist auch eine Tat der Nächstenliebe. Sie kann es auf verschiedene Art und Weise sein; wir alle kennen die vielfältigen (Gelegenheiten: Wir alle wissen, wie oft ein witziges Wort heftige Auseinandersetzungen entschärft – weil es plötzlich zum Bewußtsein bringt, daß die heißumstrittene Frage gar nicht so wichtig ist oder daß wenigstens die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten gar keine so große Bedeutung mehr haben können...

Wir alle wissen auch, wie durch eine lustige Bemerkung ein fressender Ärger verscheucht werden kann, weil nämlich dieser Ärger bereits weit über den unmittelbaren Anlaß hinaus zu wuchern angefangen hat.

Humor mag allen Arten von Sorgen etwas von ihrer Bedeutung, etwas von ihrer ätzenden Wirkung nehmen. Und darum kann es gewissermaßen eine Pflicht zur Heiterkeit geben für denjenigen, der die Anlagen dazu hat – eine Pflicht, diese Anlagen zu hüten und zu pflegen, damit er sie gebrauchen kann, wenn er damit Gutes tun kann. Nicht als ob Humor die Sorgen gleich beheben könnte, er kann aber meist das Maß ihrer Schwere erleichtern...

Und so müßte man auch beim fürsorgenden Menschen spüren: er ist jetzt nicht deswegen froh gestimmt, weil das im Augenblick hilft, sondern weil sein helfender Beruf ihm die innere Ruhe gibt. Und darum würde man auch hinter seiner Heiterkeit – einer wohl zurückhaltenden Heiterkeit – das Mitgefühl, die Mitsorge spüren. Mit dem Mitlachen würde man das Mitweinen spüren... (Aus «Caritas und Humor», von Dr. Paul F. Portmann in der Zeitschrift «CARITAS», Heft 4, April 1964, Seiten 128–129.)

Schweiz

Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag. Durch Verordnung des Bundesrates vom 26. 5. 1964 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag sind die Ansätze geändert worden. Die Mindestanzahlung beträgt allgemein 30 % des Barkaufpreises und die Höchstdauer 2 Jahre.

Bei Möbeln betragen die Ansätze 20 % des Barkaufpreises und 3 Jahre, bei Automobilen (Personenwagen) betragen sie 35 % des Barkaufpreises und anderthalb Jahre. (Vgl. A.S. 1964, Seiten 516–517.)

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963. Mit Wirkung ab 1. Juli 1964 sind die Kantone Basellandschaft und St. Gallen der Vereinbarung beigetreten. Damit erhöht sich die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung angeschlossen sind, auf 17, nämlich: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselland und St. Gallen.

Internationales

Übereinkommen betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, die zur Entgegennahme von Anerkennungen außerehelicher Kinder befugt sind.

Die Schweiz ist mit Rechtskraft vom 29. Mai 1964 diesem Übereinkommen beigetreten. Damit gehören dem Übereinkommen folgende Staaten an: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Türkei, Schweiz.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens ergibt sich aus Art. 2 und 3. Art. 2 lautet: «Auf dem Gebiet der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung nur die Anerkennung ohne Standesfolge kennt, sind die Angehörigen der andern Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung die Anerkennung mit Standesfolge kennt, berechtigt, eine Anerkennung mit Standesfolge zu unterzeichnen.»

Art. 3 lautet: «Auf dem Gebiet der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung nur die Anerkennung mit Standesfolge kennt, sind die Angehörigen der andern Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung die Anerkennung ohne Standesfolge kennt, berechtigt, eine Anerkennung ohne Standesfolge zu unterzeichnen.»

(Vgl. Sammlung der eidgenössischen Gesetze Nr. 25, 19. Juni 1964, Seiten 553-556.)

Literatur

Blätter gegen die Tuberkulose. Die Januar-Nummer 1964 dieser in Bern erscheinenden Zeitschrift bringt die Vorträge wieder, die in der Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose am 17. November 1963 in Bern über das Thema «Der gegenwärtige Stand der Wiedereingliederung der Tuberkulosekranken» gehalten wurden.

Das Schweizerische Jugendschriftenwerk hat es unternommen, in seinem Sonderheft «Unsere Expo 64», Nr. 850, der Schweizerjugend eine gediegene, knappe Einführung in die Hand zu geben. Der Verfasser Fritz Aebli macht in dem Heft die jungen Besucher mit den Grundideen der Ausstellung bekannt. Dazu stellt er die Expo in den Gesamtrahmen unserer nationalen Entwicklung hinein und nimmt den Leser auf einen ersten orientierenden Rundgang durch die Ausstellung mit. Hinweise auf die tragenden Ideen der einzelnen Abteilungen wollen das Verständnis wecken. Das Heft will bewußt kein eigentlicher Ausstellungsführer sein, sondern eine Publikation, die vor dem Besuch gelesen werden soll. Natürlich fehlen auch die praktischen Hinweise zum Besuch nicht (Ausstellungsplan, Programm, Preise und Reisemöglichkeiten). Wer es gelesen hat, ist für den Besuch an der Expo bestens vorbereitet. Das SJW-Expo-Heft, graphisch modern gestaltet, erscheint in unseren vier Landessprachen.